

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 69 (27.05.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

als die bisherigen, ist der Tendenz des ganzen Entwurfs, den aus ihm hervorleuchtenden Grundsätzen einer wohlverstandenen Milde entsprechend.

Von Ihrer Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, wird hiernach auf die Annahme des Gesetzentwurfs mit den zu den Artikeln 1, 2 und 6 vorgeschlagenen Abänderungen angetragen.

Beilage Ziffer 69.

Commissionsbericht

über den Gesetzentwurf

die Bestrafung der Ehrenkränkungen betreffend.

Erstattet

von dem Geheimen Rath Frh'n. v. Rüd't.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Von der hohen Regierung sind zu Ihrer Berathung und Zustimmung zwei Gesetzentwürfe vorgelegt worden über Bestrafung der Vergehen gegen die öffentliche Macht, und über Bestrafung der Ehrenkränkungen.

Sie wurden darum gleichzeitig übergeben, weil die frühere noch bestehende Gesetzgebung, welche aber durch

solche abgeändert werden soll, beide Gegenstände zum Theil vermischt hatte.

Aus diesem Grunde haben Sie auch hiefür nur eine jedoch verstärkte Commission ernannt, welche nach Prüfung der Gesezentwürfe sowohl in ihren eigenen Bestimmungen, als mit Rücksicht auf die älteren Gesetze, namentlich die vom 13. und 24. August 1805, dem 8. Organisationsedict von 1803 über Ausübung der Strafgerechtigkeit und den nachgefolgten Erläuterungen in zwei gesonderten Berichten deren Resultate vorzulegen die Ehre hat.

Der gegenwärtige beschränkt sich demnach auf Begutachtung des Gesezentwurfs über Bestrafung der Ehrenfränkungen.

Einer Person im Gegensatz von Sachen kommt als Subject das Prädicat freier Willkühr zu, das Vermögen, nach Belieben etwas zu thun oder zu lassen.

Wird also eine Person, als in der Natur existirend gedacht, so muß sie äußerlich frei sein, und diese Freiheit durch Zwang vertheidigen können.

Denkt man sich ferner solche, als mit andern zugleich existirend, und in Wechselwirkung, welchen gleiche Freiheit zusteht, so beschränkt sich diese Befugniß so weit, als ihre äußere Freiheit mit der jener andern Personen nach einem allgemeinen Gesetze übereinstimmt.

Diese Sätze finden auf den Menschen ihre vollkommene Anwendung, denn auch ihm kommt freier Wille zu, er existirt in der Natur, er steht mit andern Menschen im Verhältniß der Wechselwirkung, er verliert seine Persönlichkeit und wird Sache, wenn ihm die äußere Freiheit entzogen wird.

In dem allgemeinen Begriff der äußern Freiheit sind gewisse Rechte als Arten enthalten, die dem Menschen angeboren sind — Urrechte. Wir führen hier an:

Das Recht auf sein physisches und moralisches Leben, das Recht auf Gleichheit, welches darin besteht, von Andern zu nicht mehrerem verbunden werden zu können, als wozu man sie auch wechselseitig verbinden kann.

Die Vereinigung des Willens und der Kräfte Einzelner zu Sicherung der wechselseitigen Freiheit Aller, begründet die bürgerliche oder Staatsgesellschaft; indem also der Mensch einer Staatsgesellschaft sich anschließt, welche den obersten Zweck einer möglichen Sicherheit angeborner und erworbener Rechte ihrer Glieder anerkennt, so verzichtet er keineswegs auf seine äußere Freiheit und angeborne Urrechte, sondern er erkennt nur eine Beschränkung ihrer Ausübung oder des Widerstandes zum Schutz derselben so weit an, als sie das Verhältniß gleicher Berechtigung mit andern Staatsgenossen bedingt, er erkennt gegenüber dem repräsentirten Gesamtwillen, also der Staatsgewalt, eine solche Beschränkung ferner an, so weit als es die Erhaltung und Beförderung des Gesamtwohls jedem Staatsangehörigen zu gleicher Pflicht macht, welche letztere selbst noch größeres Opfer fordern kann. Wie nun diese Beschränkungen eine nothwendige Bedingung sind, unter welchen der Einzelne in die Staatsgesellschaft eintritt, so ist eine eben so nothwendige Gegenbedingung, daß alle übrige Staatsgenossen gleiche Beschränkung gegen sich anerkennen; ferner, daß die Staatsgewalt die Rechte eines jeden Angehörigen schütze, so weit als jener selbst, als Bedingung seines Zutritts sie nicht mehr selbst schützen kann und darf.

Dem Staatszweck widerspricht jede Rechtsverletzung, das heißt, jeder zugefügte Nachtheil an angebornen und erworbenen Rechten. Die Staatsgewalt ist daher, nachdem das Recht der Selbsthülfe des Einzelnen sich nur noch auf Nothwehr beschränken kann, die Selbstfrache

ihm nicht zusteht, und ihm die Vorsorge für Sicherheit der angeborenen und erworbenen Rechte übertragen wurde, ebenso berechtigt und verpflichtet, diejenige Zwangsanstalten zu treffen, welche jenen zuvorkommen, sie rügen, und dem Beschädigten den erlittenen Nachtheil, so weit er ersichtlich vergüten können, durch Strafgesetze, also Androhung von Uebeln, durch Anwendung derselben, also Strafe und endlich durch Hülfe, bei rechtlich gebührender Entschädigung.

Das Gefühl eines Werths liegt in jedem Menschen, es ist sein moralisches Lebensprincip. Erziehung, Belehrung und Beispiele, wecken und entfalten dasselbe als eine herrliche Blüthe, die segensreiche Früchte verspricht; Zwang, Mißhandlung, Nothheit verkümmern dasselbe, und entrücken den Menschen seinem höhern Beruf.

Dieses entwickelte Gefühl, erhoben zum Bewußtsein moralischer Würdigkeit, Menschenwürde! ist ein inneres Leben, dessen Erhaltung für den Menschen und Bürger, wie für die Gesamtheit unentbehrlich ist.

Die Anerkennung dieser Würde ist Achtung. Erscheint solche äußerlich, so entsteht dadurch der Begriff von Ehre.

Erstere, als moralische Ueberzeugung, ist frei, sie kann an und für sich nicht Gegenstand einer rechtlichen Forderung sein, soweit aber äußere Zeichen der Achtung Rechtsgegenstand sein können, so giebt es auch ein Recht auf Ehre.

Als Mensch und Bürger hat jeder einen, allen andern vollkommen gleichen Werth als Recht auf moralisches Leben und Ausfluß der angeborenen Gleichheit, es ist also der Anspruch auf Ehre, bürgerliche Ehre, gleich, nach der nothwendigen Maxime aller moralisch und rechtlichen Ordnung der *praesumptio homi viri*.

Dieses Recht erfordert nun:

Anerkennung gleichen moralischen und bürgerlichen Werthes durch Unterlassung aller Handlungen, welche die Erklärung enthalten, daß die Person als Mensch oder als Bürger keiner Achtung würdig sei.

Da aber die Achtung, welche der bürgerlichen Ehre zum Grunde liegt, durch den guten Namen bedingt ist, nämlich der Ueberzeugung der Mitbürger, daß durch keine Handlung der Achtung sich unwürdig gemacht worden sei, und daher mit dem Rechte auf Ehre, das auf guten Namen innigst verbunden ist; so fordert dieses noch weiter, daß Niemand durch Handlungen die Meinungen anderer fälschlich dahin bestimmen solle, als habe man sich der bürgerlichen Ehre unwürdig gemacht.

Jede unbefugte Handlung, wodurch Jemand die vollkommenen Rechte eines Andern, an Ehre und guten Namen verletzet, ist daher Ehrenkränkung in der allgemeinen Bedeutung.

Durch diese Handlung wird ein Nachtheil an einem angeborenen Rechte zugefügt, und da der Verletzte nach dem früher Angeführten nicht zur Selbsthilfe oder Selbststrache befugt ist; so hat der Staat die Pflicht, dem Anspruch auf Hülfe zu genügen, so weit die Bedingungen vorhanden sind, unter welchen sie eintreten kann, also nach Maßgabe der Gesetze.

Damit diese Handlung aber auch vor dem Gesetze strafbar sei, ist erforderlich, daß die Verletzung vorsätzlich war, das heißt, daß der Handelnde wirklich jenen dritten an Ehre und gutem Namen verletzen wollte, was jedoch häufig in der Form der Handlung selbst schon liegen kann. Hierdurch beschränkt sich der Begriff der gesetzlich strafbaren Ehrenkränkungen auf vorsätzliche Verletzungen.

Das Recht auf bürgerliche Ehre ist gleich. Also Jeder im Staat kann verlangen, daß solche von Andern nicht verlezt werde, er kann, nach geschehener Verletzung, die Bestrafung derselben nach den bestehenden Gesetzen fordern. Allein darum sind dennoch die Verhältnisse, unter welchen sich die Ehre im Staat gedacht werden kann, sehr verschieden.

Jeder Staat als practische Anstalt betrachtet, bedarf Agenten, Staatsbürger, welchen derselbe untergeordnet unter die oberste Gewalt die Besorgung der Interessen der Gesamtheit in allen Beziehungen aufträgt, Staatsbeamte und Diener.

Nach Verhältniß der Wichtigkeit und Eigenschaft dieser Aufträge, der hierzu geforderten höhern Geistesbildung, der größern Opfer, welche die Erfüllung des Auftrags von dem Beauftragten selbst fordern könnte, und des Einflusses auf das Wohl der Gesamtheit muß den Staatsbeamten und Dienern eine mehr oder minder ausgezeichnete Stellung im Staate selbst zugestanden, ja es können die Staatsangehörige zu äußerer Anerkennung derselben, besonders wenn sie für den Staat handelnd erscheinen, verpflichtet werden, indem Er selbst einen ausgezeichneten Werth diesen Eigenschaften beilegt, und solcher zuweilen als eine nothwendige Bedingung erscheint, unter welcher der Beauftragte den Anforderungen der Gesamtheit nur genügen kann.

Diese Bedingung nennt man gewöhnlich Dienstehre.

Der Staat erkennt ferner überhaupt einen Unterschied der Stände an, nämlich eine, nach Berufswohl sich bildende formelle Unterabtheilung der Staatsbürger. Dieser Unterschied bringt, je nachdem er eine höhere Ausbildung und seltenere oder dem Staate besonders nützliche Eigenschaften erfordert, auch einen höhern

Standpunkt mit sich, den ihm andere Stände selbst einräumen.

In monarchischen Staaten steht dem Staatsoberhaupt das Recht zu, gewisse Stände mit Ehrenrechten zu begaben, ja es kann die Verfassung solche Stände, als zu ihrer Wesenheit nöthig, anerkennen, oder es kann derselbe an Einzelne äußerliche Zeichen einer Würdigkeit verleihen — Standesehre. Wo nun die Gesetze eine äußere Anerkennung des öffentlichen Ausspruchs der Würdigkeit einer Person gebieten, da kann durch die vorsätzliche Unterlassung ebenfalls eine Ehrenkränkung erzeugt werden.

Die Standes- oder Dienstehre ist nun durchaus keine besondere von der bürgerlichen verschiedene oder höher gestellte, sondern sie ist nur die Bezeichnung eines relativ höhern Werths der letztern, begründet auf anerkannte Verhältnisse im Staate, welche in der Stellung, die dem Einzelnen angewiesen ist, hervorgeht. Dieser relativ höhere Werth steigert sich in dem Grade, als die Stellung selbst von öffentlicher Achtung abhängig wird, weil hier die Verletzung der Ehre einen ungleich größern, ja oft unerseßlichen Verlust herbeiführen kann.

Da alle Strafen, soferne sie als gerecht und zweckmäßig angesehen werden sollen, in einem Verhältniß mit der Verletzung stehen sollen, so muß also auch hier der Grad der Strafbarkeit sich nach dem Verhältniß des durch Ehrenkränkung zugefügten Nachtheils richten.

Die Verfassung sichert den Badenern Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte zu, so weit sie nicht selbst namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Ein wichtiger Theil ihrer Ausbildung liegt daher in der Vorforge, daß ältere Gesetze, soweit sie dieser Rechts-Gleichheit hinderlich sind, oder mit ihr im Widerspruch

stehen, nach den verfassungsmäßigen Ansprüchen modificirt oder aufgehoben, und durch solche ersetzt werden, aus welchen der Geist der Verfassung spricht.

Als mit den staatsbürgerlichen Rechten der Badener nicht mehr vereinbarlich, hat die Regierung selbst die Gesetze vom 13. und 24. August 1805 erklärt, sie sagt: „diese Gesetze waren aus einer Zeit hervorgegangen, in welcher man die Stellung des Militär- und Civilstandes noch nicht völlig begriffen hatte, das Mißverhältniß mußte noch fühlbarer werden, nachdem das Großherzogthum eine Verfassung erhalten hatte.“

Ihre Commission tritt dieser Ansicht bei, sie hält dafür, daß diese Gesetze aus einem Militärstaate entlehnt, niemals weder vor noch nach dem Erscheinen der Verfassung im Großherzogthum einheimisch werden konnten und sollten. Die Aufhebung derselben bedarf keiner weitern Begründung.

Der vorgelegte Gesetzentwurf soll nur die hierdurch entstehende Lücke ersetzen, und es bedarf eines umfassenden Ersatzes um so mehr, als überhaupt, hinsichtlich der Ehrenkränkungen und deren Bestrafung, die Gesetzgebung mangelhaft war, die Beseitigung dieses Gebrechens aber um so nöthiger ist, damit nicht durch unrichtige Ansichten oder willkürliche Auslegung persönliche Rechte gefährdet werden.

Der Grundsatz, wie ihn die Verfassung ausspricht, muß dem Gesetze zu Grunde liegen, allein er darf nicht mißverstanden werden; jede Verletzung, die in das diesem Gesetz gezeichnete Gebiet der Ehrenkränkung gehört, muß ihre Strafe finden können, einzig das Verhältniß des durch solche zugefügten Nachtheils muß das Strafmaaß bestimmen, weil eine andere Gleichheit Ungerechtigkeit

sein würde, die entweder das Vergehen nicht nach Gebühr straft oder mit Grausamkeit.

Wir finden diese Forderung in dem vorliegenden Entwurfe beobachtet.

Nicht mehr ist einem Stande von Staatsbürgern das traurige Privilegium immer härter, einem andern der die übrigen Stände zurückstosende Vorzug, immer gelinder für gleiche Uebertretungen bestraft zu werden, eingeräumt, und mögen solche Gebrechen für immer aus unserer Gesetzgebung verschwinden.

Der Gesetzentwurf handelt von den Ehrenkränkungen, soweit, als sie nicht in ein peinliches Verbrechen übergehen (nämlich in qualifisirte Schmähungen und Verläumdungen Art. 45. und 46. des D. G. von 1803 VIII.) also von leichten und schweren Verbal-, Real- und symbolischen Injurien. Das ste Org. Edict hat solchen nur eine bürgerliche Strafe gesetzt, und diese hat der Entwurf beibehalten, indem er Geldstrafe, Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen, Festungs- und Correctionshausstrafe bis zu 6 Monat resp. 8 Monat androht.

Es handelt sich zwar von einem neuen Gesetz, allein nur als Theil der bestehenden Strafgesetzgebung, deshalb ist es nöthig, das bestehende System der Strafen, soweit möglich auch hier beizubehalten, oder eigentlich dahin wieder zurückzukehren, indem die durch die Ausnahmsgesetze von 1805 bestimmte so ungleiche, und zum Theil peinliche (nämlich Zuchthaus-) Strafe nicht wohl zur Richtschnur dienen kann, und gerade ihrer Härte und Ungleichheit wegen beseitigt werden solle.

Es wird auch die Frage, ob die im sten Org. Edict gesetzten Strafen zweckmäßig, ob zu gelind oder noch zu

strenge seien, nicht jetzt und hier berührt werden können, sondern erst dann, wenn die peinliche Gesetzgebung in ihrem ganzen Umfange der Revision unterworfen werden wird.

Deshalb ist die Commission der Ansicht, diese Bestimmung des 5ten Art. Edicts beizubehalten, und überhaupt diese Vergehen (mit der Ausnahme der Art. 45, 46,) nur mit bürgerlichen Strafen zu belegen. Das Verhältniß der StrafGattungen, welche auf die Vergehen angewendet werden können, führt zu der Frage, ob es auch zweckmäßig sei, Geldstrafen zuzulassen.

Die Ehrenkränkung, wem sie auch widerfahre, ist immer eine empfindliche Verletzung; schon Cäsar sagt: *neque enim quam mortalium injuriae suae parvae videntur*. Die Absicht muß daher bei Bestimmung der Strafen hier nicht allein auf empfindliche Krüge des einzelnen Falles, sondern auch auf Abschreckung anderer vor gleicher Uebertretung gerichtet sein.

Das eine wie das andere wird mit Geldstrafen häufig nicht erreicht werden können, besonders, wo solche nach den Vermögensverhältnissen nicht empfunden wird. Darum scheinen körperliche Strafen in der Regel zweckdienlicher. Allein man zog in Erwägung, daß das Gesetz solche nicht ausschließlich, sondern neben körperlichen Strafen androht, letztere also immerhin als Abschreckung dienen, sodann, daß für den Mann von zartem Gefühl eine richterlich erkannte Strafe, bestehe sie auch nur in Geld, sicher eine fühlbare Demüthigung enthält; besonders entscheidend war aber die Berrachtung, daß die Stellung, die ein Beklagter im Staate einnimmt, eine körperliche Strafe zur großen Härte umgestalten würde, da sie größere und bleibende Nachteile für seine Existenz erzeugen kann, und darum kann jene StrafGattung nicht wohl umgangen werden.

Da aber die in dem Artikel 3. aufgeführten Ehrenkränkungen so schwer sind, daß sie eine wirksamere Strafe erfordern, und der, welcher sich solcher schuldig macht, selbst in der Regel den Anspruch auf Achtung aufzugeben scheint, so stand die Commission im Zweifel, ob hier Geldstrafen überhaupt noch im Verhältniß mit der Uebertretung gedacht werden könnten, wenigstens schien ihr die Summe von 200 fl. zu gering, und glaubt sie, wenn sie noch zulässig erachtet wird, die Erhöhung auf 500 fl. verlangen zu müssen. Nicht aus einem fiskalischen Interesse, sondern, um wenigstens ein relativ sich mehr annäherndes Verhältniß der Strafen zu erhalten.

Zunmer bleibt es dem Richter überlassen, die Verhältnisse, unter welchem das Vergehen statt fand, und die Absicht und Folgen desselben genau zu erwägen, und hiernach die Strafart zu wählen, welche der Absicht des Gesetzes entspricht.

Die Schärfung der Strafe nach Maßgabe der die Ehrenkränkung begleitenden erschwerenden Umstände ist nothwendig; denn, wenn solche an und für sich strafbar ist, so muß sie dadurch gewiß doppelt strafbar werden, wenn sie öffentlich zugesügt wurde, weil hier mit offener Verachtung der Gesetze unmittelbar unter den Augen der Mitbürger, also mit ungleich größerem Nachtheil, die Ehre und der gute Name verletzt worden, und dieses in seinen Folgen nachtheiliger ist.

Wenn ferner in der Ehrenkränkung zugleich eine körperliche Mißhandlung, also ein Angriff auf die physische Person statt findet, oder wenn zugleich der Werth, den der Staat öffentlich durch seinen Act mit Uebertragung eines Staatsdienstes anerkannte, und zwar vor Untergebenen, die zunächst verpflichtet sind, diesen Werth zu schätzen, durch beschimpfende Handlungen verletzt wird,

dann fordert es selbst das Interesse der Gesamtheit, in der Stellung des Verletzten, daß eine strengere Strafe eintrete.

Endlich ist in allen diesen Fällen der Mißbrauch der Diensteigenschaft oder der Waffen, welche nur zum Nutzen der Gesamtheit oder ihrer äußern Sicherheit gebraucht werden sollen, besonderer und vollwichtiger Grund zur Schärfung.

Der Wunsch, daß es möglich wäre, für jedes einzelne Vergehen im voraus schon eine genau bemessene Strafe bestimmen zu können, damit jedem die Folge seiner Uebertretung genau bekannt, und in der Anwendung der Gesetze keine Willkühr zu befürchten sei, ist zwar sehr natürlich; allein seine Erfüllung ist mit geringen Ausnahmen nie zu erwarten, weil theils an sich dieselben Vergehen in einer höchstabweichenden Gestalt erscheinen, theils bei Beurtheilung der Strafbarkeit vielfältige Rücksichten in sub- und objectiver Beziehung eintreten können, welchen der Richter Gehör geben muß, und daher hat die Festsetzung einer bestimmten Strafe für ein Vergehen meist nur dahin geführt, den Richter in einen mißlichen Zwiespalt zwischen dem Buchstaben des Gesetzes und seiner rechtlichen Ueberzeugung hinsichtlich gegebener Fälle zu setzen, welche entweder auf eine pedantische Anwendung einer Strafbestimmung, wo sie auch zu hart oder zu mild schiene, oder auf eine der Kraft der Gesetze höchst nachtheilige häufige Abweichung von demselben führte.

Darum haben neuere Gesetzgebungen es vorgezogen, besonders bei weniger bestimmten Vergehen, nach Erwägung des möglichst strafbaren und mindeststrafbaren Falls eine höchste und niederste Strafe festzusetzen und

dem Ermessen des Richters den freien Raum zwischen solchen zu lassen.

Bei Ehrenfränkungen scheint dies besonders nöthig, weil sie unter so verschiedenen Beziehungen gedacht werden können, daß der Richter nur auf diesem Weg mit dem Gesetz und mit seiner Ueberzeugung bestehen kann. Dieses ist nun in dem vorliegenden Entwurf geschehen, und der niederste Strafgrad, so wie der höchste in dem Umfange bürgerlicher StrafGattungen: es ist daher hiergegen mit Rücksicht auf die vordere Bemerkungen nichts einzuwenden. Immer muß vorausgesetzt werden, daß der verständige und rechts erfahrene Richter den ihm gelassenen Raum mit Umsicht und Rechtsüberzeugung benutze.

Auch die französische Gesetzgebung hat diesen Raum dem Richter gelassen, und die Erfahrung zeigt, daß solches nicht ohne Nutzen sei.

Durch diese Bemerkungen ist dasjenige berührt, was über die Art. 1—4 einschließlic zu sagen erforderlich schien. Die Commission begutachtet deren Annahme mit der zum Art. 3. vorgeschlagenen Erhöhung der Geldstrafe bis zu 500 fl.

Der Art. 98 des 8ten Organisations-Edicts verfügt, wie es mit Bestimmung der Strafe gegen denjenigen zu halten, der wegen verschiedenartigen peinlichen Verbrechen vor Gericht steht. Es soll nemlich, soweit eines derselben nicht schon Todes- oder lebenslängliche Freiheitsstrafe mit sich bringt, wo ein Strafzusatz nicht anwendbar, die Strafe durch Zusammensetzung der verschiedenen, in der Art ausgesprochen werden, daß der ganzen Strafe des Hauptverbrechens nur $\frac{2}{3}$ der Strafe der andern und dieses durch Verwandlung in die höhere StrafGattung zugeschlagen werden.

Bürgerliche Strafen sollen jedoch nie hinzugeschlagen, also in peinliche verwandelt werden, sondern immer besonders für sich bestehen. Diesen Bestimmungen widerspricht der Art. 5. des Entwurfs insofern, als er dann, wenn neben der Ehrenkränkung ein peinliches Verbrechen vorkäme, einen peinlichen Strafzusatz für ein Vergehen zuliefe, und zwar bis zu $\frac{1}{2}$ der peinlichen Strafe. Gegen jene Bestimmung erhebt sich also das große Bedenken, daß hier eine Strafe eintritt, die der gesetzlichen Natur des Vergehens nicht anpaßt, sondern an und für sich schon härter ist.

Nach der von der Regierungs-Commission gegebenen Erläuterung ist es die Absicht, diese Bestimmung des achten Organisations-Edicts hier aufzuheben, da solche nach bisheriger Erfahrung und nach einer richtigen Theorie weder als zweckmäßig sich bewährt, noch als systematisch darstellt. Ersteres, indem nach einer peinlichen Strafe eine bürgerliche überhaupt keinen Erfolg habe, und der Verurtheilte nur ungeeignet von einer Gewahrsam in die andere gebracht werden müßte, letzteres, indem sich das Vergehen der Ehrenkränkung in einem peinlichen Verbrechen weniger als für sich bestehend, denn als ein erschwerender Umstand betrachten lasse.

Die Commission glaubt, diesen Gründen ihre Anerkennung im Allgemeinen nicht versagen zu können, wiewohl nicht zu läugnen ist, daß, nach Maßgabe der auf das Verbrechen gesetzten Strafe ein Strafzusatz bis $\frac{1}{2}$ oft sehr hart erscheinen könnte. Sie muß aber annehmen, daß der Richter auch hier in dem ihm freien Raume das richtige Maas auffuchen, und bei schwererer Strafe ein Zusatz meist wegfallen werde. Doch möchte zur Deutlichkeit statt den Worten:

„auf das eine oder das andere“
zu setzen sein:

„auf das letztere“
unter welcher Aenderung der Artikel angenommen wird.

Der Art. 6. entscheidet über eine Streitfrage, und wie wir glauben, nach richtigen Grundsätzen. So lang der Staat selbst nicht durch sein Urtheil einen Mitbürger des Rechts auf äußere Achtung für verlustig erklärt hat, ist jeder verpflichtet, es als bestehend anzuerkennen. Sind ihm Handlungen bekannt, welche diesen Verlust als Strafe mit sich bringen können, so kann er solche dem Richter anzeigen; allein er kann nicht sein subjectives Urtheil über ihm bekannte Thatsachen als das Urtheil der Gesamtheit ansehen, er kann also nicht einen Mitbürger hiernach selbstwillig in seinem Recht verletzen. Selbst also bei richtigen Thatsachen kann in der Form und den Umständen in und unter welchen sie ausgesprochen, oder sich gegen einen andern benommen wird, eine Ehrenkränkung liegen, obgleich die Einrede und der Beweis der Wahrheit die Materie der Ehrenkränkung zernichten und deren Strafbarkeit vermindern wird.

Die Commission nimmt den Artikel 6. unverändert an. Mit solchem steht der Artikel 8. in näherer Verwandtschaft als der vorgehende Artikel 7, weshalb solcher zuerst erörtert wird.

Nothwehr kann überhaupt nur soweit als rechtmäßig erscheinen, als sie im Augenblick des Angriffs zu dessen Abwendung und zur Selbsterhaltung nöthig war, und so weit die öffentliche Gewalt nicht die Gefahr abwenden konnte. Eine Erwiederung eines erlittenen Angriffs auf Ehre und guten Namen aber ist nicht Nothwehr, sondern Retorsion, Selbststrache, weil der Angriff dadurch nicht mehr angewendet werden kann und soll, sie ist also straf-

bar. Nur die Strafbarkeit kann sich insoweit mindern, als die Erwiederung unmittelbarer dem Angriff folgte, und in diesem eine Anreizung zu solchem liegt, auch soweit sie den Angriff in seinem Maaß nicht übersteigt. Hiernach kann dieser Artikel nicht beanstandet werden.

Die Wiederholung eines Vergehens hat nach allgemeinen Rechtsregeln und nach der Theorie des achten Organisationsedicts immerhin eine höhere Strafe, gewöhnlich die doppelte des ersten gleichen Falls zur Folge, weil nicht allein das Vergehen, sondern der zugleich erwiesene Grad von Unverbesserlichkeit und Hinneigung zur Gewohnheit geahndet und bezwungen werden sollte.

Der Artikel 7. verfügt nur einen Strafzusatz, der im ersten Wiederholungsfalle nicht die doppelte, im zweiten nicht die dreifache auf das Vergehen gesetzte Strafe übersteigen sollte. Es erscheint solches gerecht, nur muß vorausgesetzt werden, daß, wo die Gefängnißstrafe ihrer Dauer nach nicht mehr anwendbar ist, die Arbeitshaus- oder Festungsstrafe eintritt.

Die Commission stimmt auf Annahme des Artikels.

Der Staat hat ein unmittelbares Interesse und Verpflichtung, durch Erlassung von Strafgesetzen und Bestellung von Gerichten und Vollziehung ihrer Urtheile zu sorgen, daß Ehrenverletzungen gebührend bestraft werden können; daß aber die Ehrenkränkungen auch wirklich vor den Richter gebracht werden, darin hat er nur soweit ein unmittelbares Interesse, als solche seinen Agenten im öffentlichen Dienst wiederfahren oder die für ihre Würde unentbehrliche Achtung im Dienst herabgesetzt worden ist, weil hierin die Würde des Staats selbst bertheiligt erscheint, ein unmittelbares bei allen andern Ehrenkränkungen aber nur, insofern die Beschwerde und Aufforderung des Gekränkten nicht unbeachtet bleiben

darf. Es liegt in dem freien Willen des Einzelnen, ob er die ihm zugefügte Kränkung unbeachtet lassen will oder nicht, da es zunächst seiner individuellen Beurtheilung unterliegt, ob er dieselbe als eine wirkliche Ehrenkränkung ansehe oder nicht, und ob die Bestrafung derselben der Wahrung seiner Ehre und guten Namens wegen erforderlich sei. Es kann aber der Staat fordern, daß die in seinem Dienst oder seinem Diener zugefügte Kränkung, letztere, soweit sie der Fortsetzung der ihm anvertrauten Verrichtungen nachtheilig ist, also dem öffentlichen Dienst schadet, selbst ohne dessen Beschwerde untersucht und nach dem Gesetze geahndet werde. Es sind also die Ehrenkränkungen ersterer Art lediglich als Privatvergehen, letztere aber als gemischte anzusehen, weil auch der Verletzte klagen kann. Bei jenen findet nur eine richtige Cognition auf Beschwerde des Beteiligten oder dessen Vertreter, bei letzteren die Cognition von Dienstwegen Statt.

Hierauf ist der Artikel 9 gegründet.

Nur das Urtheil der Gesamtheit, ausgegangen von dem Richter, kann den Verlust der bürgerlichen Ehre — Ehrlosigkeit — aussprechen, die Handlung eines Einzelnen kann zwar die Ehre kränken, allein niemals entziehen im rechtlichen Sinne. Eine solche Kränkung ist rechtswidriger Angriff, als dieser unterliegt er der Strafe, dem Uebel, welches der Wille der Gesamtheit der Uebertretung zur Folge setzt. In der Strafe, welche das Urtheil erkennt, liegt aber zugleich der Ausspruch, daß die Kränkung wirklich eine solche war, daß der Staat das zusehende Recht auf Ehre und guten Namen nach wie vor anerkennt, und es von allen anerkannt wissen will, mithin die volle Wiederherstellung die nöthige ist.

Darum sind die nach früheren Gesetzgebungen bestandenen

besondern Formen wegen Wiederherstellung der verletzten Ehre durch Abbitte, Wiederruf, Ehrenerklärung, so fern sie als Theil eines Straferkenntnisses vorkamen, ganz überflüssig, weil in dem Urtheil an und für sich schon die Wiederherstellung oder der Ungrund und die Rechtswidrigkeit der Verletzung liegt.

Allein immerhin kann der Staat, noch mehr aber der Verletzte ein Interesse haben, daß das Urtheil, welches den erlittenen Angriff als eine strafbare Handlung erklärt und rügt, in dem Umfang bekannt werde, als die Handlung selbst bekannt war, damit auch der Eindruck und die oft wesentliche nachtheilige Folgen aufgehoben werden, und kann dieses auf Kosten des Angreifenden dann fordern, wenn die Form der Verbreitung der Injurie einen besondern Aufwand zur Kundmachung des Urtheils im gleichen Umfange erheischt, da jener und nicht dieser die Folgen seiner Handlung tragen muß.

Durch eine Ehrenkränkung kann ferner unmittelbar oder mittelbar dem Verletzten ein Nachtheil an seinem zeitlichen Gute, an seinen Erwerbsmitteln u. erzeugt werden, und muß ihm ein Recht auf Anforderung des Ersatzes, soweit er den Nachtheil zu erweisen vermag, zustehn.

Diese Grundsätze nimmt Artikel 10 an, und entsprechen solche ganz der Ansicht Ihrer Commission.

Die in dem Artikel 11 den Gerichten nunmehr ausschließlich zugewiesene Competenz in Instruirung und Abwandlung der Klagen über Ehrenkränkungen ist der bisherigen Uebung vorzuziehen, wornach solche großentheils den Administrativbehörden zustand. Zwar lag in solcher ein besonderer Nachtheil nicht, da diese Behörden nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren, und ebenfalls aus Rechtsgelehrten bestehen; allein jene Aenderung ist

an sich systematischer und mehr beruhigend. Die weitere Bestimmung beruht theils auf der Verfassung, theils sind sie, nämlich die gemeinschaftliche Untersuchung in dem Falle, da der Beklagte auch Wiederkläger ist, in der Natur des Verhältnisses in soweit begründet, als sie zur Beseitigung von Zögerungen und Collisionen führen; doch weicht die französische Gesetzgebung hierin ab, welche die Untersuchung der als Einrede vorgebrachten Beschuldigung einer strafwürdigen Handlung des Klägers vorausgehen läßt, und bis zu deren Erledigung die Verhandlung über die Ehrenkränkung suspendirt.

Der Artikel 12 gründet sich auf das, was bereits bei dem Artikel 9 bemerkt wurde, und liegt in dem Interesse, welches der Staat hat bei Angriffen auf die Ehre seiner Beamten.

Bei dem Artikel 13 ist nur zu bemerken, daß auch alle nach jenen Gesetzen von 1805 ergangene, dem gegenwärtigen widersprechende Gesetze und Verordnungen als aufgehoben der Vollständigkeit wegen aufgeführt werden sollten, was allerdings zweckmäßig erscheint, und worauf die Commission anträgt.

Bei dem Artikel 14 hat die Commission nichts zu erinnern.

Es dürfte übrigens in der Stellung der Artikel nach ihrer Verwandtschaft unter sich eine Aenderung passend scheinen, und zwar dahin, daß Artikel 7 nach Artikel 5 gesetzt würde.

Die Commission trägt hiernach darauf an, daß

1) die Artikel 1, 2, 4, 5 mit Streichung der Worte:

„auf das eine oder das andere“ gegen Aufnahme

der Worte: „auf das letztere“ 6, 7, 8, 9, 10, 11,

12, 13 unverändert, Artikel 3 mit Erhöhung der

Geldstrafe von 200 fl. auf 500 fl., Artikel 13 mit

Aufnahme nachfolgenden Satzes nach dem Worte „Beleidigungen,“ „sowie alle nach jenen Gesetzen von 1805 dem gegenwärtigen widersprechende Gesetze und Verordnungen“ anzunehmen, und

2) der Artikel 7 nach Artikel 5 einzureichen sei.

Beilage Ziffer 70.

An

das Hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer
der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung von dem Beschlusse der ersten Kammer Kenntniß erhalten, nach welchem diese das diesseits angenommene Gesetz wegen Aufhebung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden ebenfalls einstimmig angenommen, ohne jedoch zugleich das genannte Gesetz, als ein Finanzgesetz betrachten zu können, und in Folge dieser Ansicht beschlossen hat, mit Umgehung der bloß für Finanzgesetze bestehenden Form diesen Gesetzentwurf selbst an Seine Königliche Hoheit den Großherzog überbringen zu lassen.

Wenn die erste Kammer hierdurch nur ihren in diesem Betreffe früher ausgesprochenen Grundsätzen folgt, wird sie auch auf Seiten der zweiten Kammer darin kein unfreundliches Entgegentreten erblicken, wenn diese,